



OCC Events GmbH

Zieglergasse 67 / Hoftrakt
A - 1070 Wien
Tel. +43 - 1 - 2 36 62 58
Fax +43 - 1 - 2 36 62 58 - 9

www.occ-events.eu
occ@occ-events.eu

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OCC Events GmbH

Stand: November 2009

Einleitung

Die Tätigkeit der OCC Events GmbH (OCC Events) umfasst die Organisation und Vermarktung von Veranstaltungen im Oldtimer- und Automobil-Bereich. Das Tätigkeitsspektrum von OCC Events kann dabei von der lediglichen Rahmenorganisation und / oder Vermarktung einer Veranstaltung im eigenen oder fremden Namen bis hin zur vollständigen Organisation und Abwicklung von Anlässen variieren. Die Veranstaltungen sind entweder öffentlich und damit jedermann zugänglich (Publikumsveranstaltungen) oder im Kundenauftrag für ein spezifisches Publikum öffentlich oder nicht-öffentlich (Privatveranstaltungen). Die AGB in der jeweils gültigen Fassung regeln das Vertragsverhältnis zwischen OCC Events und ihren Kunden. Die AGB können von einem veranstaltungsspezifischen Durchführungsreglement ergänzt werden.

Gerichtsstand ist, soweit nicht anders gesetzlich geregelt, ausschließlich Wien.

Den Geschäften von OCC Events liegen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OCC Events GmbH zugrunde; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn OCC Events ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sollte irgendeine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit des Teilnahmevertrages (Publikumsveranstaltung) bzw. des Privatauftrags insgesamt nicht berührt. An die Stelle des Nichtigen soll eine durchführbare, gültige, dem Sinn des Vertragswerkes entsprechende Bestimmung treten.

Teil I: Publikumsveranstaltungen

1. Ausschreibung

Bestandteil jeder Publikumsveranstaltung ist neben den AGB auch die zur jeweiligen Veranstaltung bzw. Klasse publizierte Ausschreibung. Diese regelt vor allem, aber nicht ausschließlich, die sportlichen Bestimmungen sowie den Ablauf.

2. Durchführung / Durchführungsdelegation / Kooperationen

OCC Events kann gegenüber dem Kunden fallweise in verschiedenen Rollen auftreten:

- Als Alleinveranstalter
- Als Alleinveranstalter mit Delegation verschiedener Leistungspakete an Dritte
- Als Teilveranstalter in Kooperation mit weiteren Veranstaltern. In diesem Fall verantwortet jeder Kooperationspartner gegenüber dem Kunden sein eigenes Leistungspaket. OCC Events kann gegenüber den (potentiellen) Kunden als Gesamtvermarkter auftreten. OCC Events kann in diesem Rahmen für seine Kooperationspartner Dienstleistungen wie z.B. das Inkasso übernehmen. Dies wird dem Kunden in den entsprechenden Dokumenten deutlich hervorgehoben.

OCC Events GmbH

Handelsgericht Wien
FN: 323440 y

Bankverbindung:
Erste Bank

Kto.-Nr. 291 428 001 00
(BLZ 20 111)

IBAN: AT732011129142800100
BIC: GIBAATWW

- Als Rahmenveranstalter in Kooperation mit weiteren Veranstaltern. In diesem Fall verantwortet jeder Kooperationspartner gegenüber dem Kunden sein eigenes Leistungspaket. OCC Events tritt gegenüber den (potentiellen) Kunden als Gesamtvermarkter auf. OCC Events kann in diesem Rahmen für seine Kooperationspartner Dienstleistungen wie z.B. das Inkasso übernehmen. Dies wird dem Kunden in den entsprechenden Dokumenten deutlich hervorgehoben.



3. Nennung, Nenngeld, Frühbucherrabatte und Annahme der Nennung

Mit der Abgabe der durch den Fahrer oder Beifahrer verbindlich unterschriebenen Nennung (Anmeldung) hat das Team sich verbindlich zur Veranstaltung angemeldet und verpflichtet sich zur Zahlung des vollen Teilnahmebetrages, des sog. Nenngeldes bis zum Ende der Nennfrist/des Ausschreibungszeitraums. Die jeweilige Nennfrist ist auf der Internetseite von OCC Events, bzw. der jeweiligen Event-Website publiziert, i.a.R. im Punkt „Anmeldung“.

Das Team kann die Nennung an einen Dritten delegieren.

Der die Nennung Unterschreibende (Nenner) ist hinsichtlich der Bezahlung des Nenngeldes der maßgebliche Ansprechpartner für die OCC Events und anerkennt mit Unterschrift seine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Nenngeldes, auch wenn er die Nennung im Auftrag abgegeben hat.

OCC Events wird dem Ansprechpartner nach Anmeldung eine Rechnung zukommen lassen; diese kann im eigenen Namen ausgestellt sein oder im Namen eines allfälligen Kooperationspartners oder Auftragnehmers.

Sollte das Team einen allfällig angebotenen Frühbucherrabatt in Anspruch nehmen wollen, so muss das Nenngeld abzüglich des publizierten Rabatts bis zum dafür angegebenen Termin auf das Konto von OCC Events einbezahlt worden sein. Der Erhalt eines Frühbucherrabatts ist ausdrücklich an den früheren Zahlungstermin gebunden; nach diesem Termin ist automatisch das höhere volle Nenngeld bis zum Ende der Nennfrist fällig.

Nach Nennschluss entscheidet OCC Events über die Annahme der einzelnen Nennungen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Nennungen und der Zusammensetzung des Fahrzeugfeldes nach freiem Ermessen. Jedes angemeldete Team erhält in zeitlicher Nähe zum Nennschluss eine Nennbestätigung oder eine Ablehnung der Nennung. Ein Anspruch auf Annahme der Nennung durch OCC Events besteht zu keinem Zeitpunkt.

4. Rückerstattung des Nenngeldes

Grundsätzlich ist das Nenngeld nicht erstattungsfähig. Folgende Ausnahmen gelten:

- Sollte eine Nennung trotz bezahlten Nenngeldes aus welchen Gründen auch immer durch OCC Events nach Nennschluss abgelehnt werden, so erhält der Nenner sein Nenngeld zu diesem Zeitpunkt im vollen Umfang zurück.
- Erfolgt eine Absage zeitig genug vor der Veranstaltung, so können Teile des Nenngeldes erstattet werden. Eine allfällige Erstattungsstaffel kann für jede Veranstaltung jedes Jahr neu mit Ausschreibungsbeginn festgelegt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- Wird die Veranstaltung durch OCC infolge höherer Gewalt oder aus triftigen organisatorischen Gründen (z.B. kurzfristige Genehmigungsversagen) abgesagt werden, so wird das Nenngeld den Teilnehmern erstattet unter Abzug einer Organisationspauschale von 30%. Diese dient der Teildeckung der zum Zeitpunkt der Absage bereits angefallenen Kosten.
- Wird ein Teilnehmer von der Fahrleitung von der Fahrleitung für die Weiterfahrt ausgeschlossen so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Nenngeldes oder Teile davon. Gleiches gilt, wenn ein Teilnehmer das Veranstaltungsangebot oder Teile davon nicht nutzt oder nutzen kann, sofern nicht OCC schuldhaft aus anderen als den bisher genannten Gründen dafür verantwortlich ist.

5. Haftung

Die Teilnahme an Fahrveranstaltungen stellt für jeden Teilnehmer ein grundsätzliches Risiko ein, welches dieser mit Teilnahme ausdrücklich anerkennt. OCC Events und / oder allfällig die weiteren Veranstalter werden im Rahmen der Organisation alle Maßnahmen treffen, um diese Risiken im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach pflichtgemäßem Ermessen zu mindern. Die Teilnehmer nehmen allerdings ausdrücklich zur Kenntnis, dass dies keinesfalls bedeuten kann, dass alle Gefahren ausgeschlossen sind.

OCC Events respektive der durchführende (Teil-) Veranstalter schließt die für eine Veranstaltung vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ab. OCC Events lehnt jede darüber hinausgehende Haftung für Personen-, Vermögens- und Sachschäden ab, die





während der Veranstaltung eintreten. Die Teilnehmer tragen die Verantwortung für alle zivil- und strafrechtlichen Folgen ihrer Teilnahme. Insbesondere sind Schäden an Straßen, Leitplanken und sonstigen Einrichtungen nicht durch den Veranstalter oder eine durch ihn abgeschlossene Versicherung gedeckt. Für solche durch sie verursachten Schäden haften die verursachenden Teilnehmer selber. Die Versicherungspolizze kann durch die Teilnehmer in Kopie jederzeit eingesehen werden.

Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche (strafrechtlich und zivilrechtlich) für Schäden jeder Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen gegen:

- den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Helfer, Grundstückseigner, Behörden, Erfüllungshilfen und andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen
- die anderen Teilnehmer, deren Helfer, den Eigentümern, Halter der anderen Fahrzeuge, dem eigenen Fahrer, Beifahrer, Mitfahrer und Helfer

Alle Teilnehmer haben sich zu jeder Zeit an die geltenden Rechtsvorschriften des Veranstaltungsortes zu halten. Sollten Ausnahmen zulässig sein (z.B. im Falle behördlich genehmigter Straßensperrungen) regeln das Reglement und in letzter Instanz der jeweilige Fahrleiter die zulässigen Bestimmungen.

Jedes Fahrzeug, welches ein Teilnehmer im Rahmen eines von OCC Events organisierten Events bewegt, muss zu jeder Zeit den gesetzlichen Bestimmungen des Heimatlandes sowie des Austragungsortes entsprechen und insbesondere über eine den Bestimmungen des Heimat- und Austragungsortes genügende Haftpflichtversicherung verfügen. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist ausschließlich der Teilnehmer selbst verantwortlich.

6. Bild- und Tonrechte

Die Veröffentlichungsrechte an Bild- und Tonmaterial, welches während einer durch OCC Events organisierten oder vermarkteten Veranstaltung entsteht gehören allein OCC Events.

Alle Teilnehmer akzeptieren mit ihrer Anmeldung, dass während der Veranstaltung produzierte Foto-, Film- und Videoaufnahmen durch oder im Auftrag von OCC oder verbundene(n) Unternehmen für PR-Zwecke und / oder gewerblich verwendet werden können. Einem Teilnehmer entstehen daraus keine wie immer gearteten Ansprüche, auch wenn die Veröffentlichung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung steht.

Teil II: Privatveranstaltungen

1. Durchführung und Leistungsumfang

Durchführung und Ausgestaltung einer Privatveranstaltung erfolgen auf Grundlage eines Vertrages mit einem Auftraggeber. OCC Events ist in der Ausgestaltung der Veranstaltung nach Maßgabe dieses Konzeptes frei. Wesentliche Veränderungen werden mit dem Vertragspartner abgestimmt.

Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise vereitelt, so behält OCC Events den vollen Anspruch auf das vereinbarte Honorar, sofern im Vertrag nichts diesbezüglich Anderes geregelt ist.

Bei Nichterbringung der Vertragsleistungen durch OCC Events oder deren Beauftragte infolge höherer Gewalt entfallen alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. OCC Events verpflichtet sich, die Hinderungsgründe dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Absage werden OCC Events die angefallenen Kosten erstattet. Zuzüglich ist eine pauschale Administrationsentschädigung i.H.v. 20% der Vertragssumme durch den Auftraggeber zu bezahlen.

2. Haftung und Haftungsausschluss

OCC Events übernimmt keine Haftung für von Teilnehmern oder deren Fahrzeugen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Bereich der Wettbewerbsstrecke oder deren Einrichtungen. Der Veranstalter ist verantwortlich für den Abschluss der nötigen



Versicherungen. Auf ausdrücklichen Wunsch hin kann OCC Events diese Aufgabe übernehmen.

3. Zustandekommen des Vertrages

Mit dem Angebot bietet OCC Events dem Interessenten den Abschluss eines Vertrages an. Der Vertrag kommt mit Auftragserteilung durch den Interessenten zustande.

Die Teilnehmer der Veranstaltung sind nicht Vertragspartner von OCC Events sondern des Auftraggebers.





4. Mitwirkungspflicht bei Auftragsveranstaltungen

Um die Durchführung der Veranstaltung mit größtmöglicher Sicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten, ist den Anweisungen der Mitarbeiter von OCC Events bei Veranstaltungen Folge zu leisten.

5. Sonstiges

Von OCC Events stammende Ideen und Konzepte, die der Planung und Durchführung der Veranstaltung zu Grunde liegen, bleiben geistiges Eigentum von OCC Events. Eine weitergehende Nutzung, die Weitergabe an Dritte sowie eine teilweise oder komplette Realisierung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von OCC Events.

OCC Events ist berechtigt, die Produktion auf Bild- und Tonträger jeder Art zu dokumentieren und alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Foto-, Video- und Filmaufnahmen sowie sonstige technische Reproduktionen zur Eigenwerbung oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen, auch wenn diese Veröffentlichung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Veranstaltung steht. OCC Events behält ein Einspruchsrecht für eine über den Vertrag hinausgehende Nutzung und Verbreitung von Bild und Tonträgern jeder Art durch den Vertragspartner oder durch Dritte vor.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des zugrundeliegenden Vertragswerkes bedürfen der Schriftform, die insbesondere zur Abbedingung des Formzwanges unerlässlich ist.

